

Vereinbarung zur Förderung der wirtschaftlicheren Verordnung von Blutzucker-
teststreifen zwischen der AOK Nordost und der KV Berlin

**Vereinbarung
zur Förderung der
wirtschaftlicheren Verordnung von
Blutzuckerteststreifen
gemäß § 84 Abs. 1 Satz 5 SGB V**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
(nachfolgend KV Berlin)**

und

**der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
(nachfolgend AOK Nordost genannt)**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Förderung der wirtschaftlicheren Versorgung der Versicherten der AOK Nordost mit Blutzuckerteststreifen. Die Vereinbarungspartner kommen insoweit auch ihrer Verpflichtung gemäß § 73 Abs. 8 SGB V nach.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung findet Anwendung im Bereich der KV Berlin und gilt für alle Versicherten der AOK Nordost.
- (2) Für Versicherte der AOK Nordost, die ihren Wohnort außerhalb von Berlin haben, sind die Leistungen nur berechnungsfähig, solange und soweit der KV Berlin eine Anerkennung nach Nr. 1.3.4 Abs. 1 der FKZ-Richtlinie vorliegt.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für gemäß § 3 dieser Vereinbarung teilnehmenden, im Bereich der KV Berlin zugelassene Vertragsärzte und bei Ihnen angestellte Ärzte gemäß § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV, Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs.1 SGB V und Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V (im Folgenden Ärzte genannt). Ausgenommen sind Ärzte, die gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 BMV-Ä nur nach Überweisung in Anspruch genommen werden dürfen.
- (4) Die Regelungen des § 128 SGB V bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 3

Teilnahme der Ärzte

- (1) Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung sind alle Ärzte gemäß § 2 Abs.3 Satz 1 berechtigt.
- (3) Die Teilnahme erfolgt durch die Abrechnung der in § 5 Abs.1 aufgeführten SNR (konkludentes Handeln).
- (4) Mit der Teilnahme akzeptiert der Arzt die Inhalte und Regelungen des Vertrages.

§ 4

Aufgaben des Vertragsarztes

- (1) Die Verordnung hat sich nach medizinischen Aspekten, dem Wirtschaftlichkeitsgebot sowie den Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zu richten. Die Verordnung sollte bei einer dauerhaften Versorgung in der Regel dem Quartalsbedarf entsprechen.

- (2) Verordnet werden nach dieser Vereinbarung Blutzuckerteststreifen, für die der AOK Nordost Kosten in Höhe von höchstens 23,74 EUR je 50 bzw. 51 Stück entstehen. Die Verordnung erfolgt namentlich und produktbezogen aus einer hierzu von der AOK Nordost bereitgestellten Liste, der „Liste besonders wirtschaftlicher Blutzuckerteststreifen“. Die AOK Nordost stellt diese regelmäßig aktualisiert (prospektiv) im Internet zur Verfügung (Muster siehe Anlage 1).
- (3) Der Arzt hat die Patienten bei der Ausstellung der Verordnung über die Veränderungen in der Versorgung mit Blutzuckerteststreifen, die sich ggf. aus dieser Vereinbarung ergeben, aufzuklären.

§ 5 Vergütung

- (1) Für den Beratungsmehraufwand in Verbindung mit der Verordnung eines Produktes aus der „Liste besonders wirtschaftlicher Blutzuckerteststreifen“ erhält der Arzt eine Vergütung von 1,05 Euro pro verordneter Packung. Hierfür ist je verordneter Packung die SNR 99125 berechnungsfähig.

§ 6 Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Verordnung von Blutzuckerteststreifen nach dieser Vereinbarung gilt grundsätzlich als wirtschaftlich.
- (2) Sofern begründete Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Verordnungen bestehen (z.B. bei unwirtschaftlicher Ausweitung der pro Quartal verordneten Packungszahlen im Vergleich zum Vorjahresquartal), behalten sich die Vereinbarungspartner eine einvernehmliche Verständigung über eine Aussetzung der in § 5 vereinbarten Vergütung im Einzelfall vor.

§ 7 Abrechnung

- (1) Es gelten die Abrechnungsbestimmungen der KV Berlin.
- (2) Der Arzt rechnet quartalsweise gegenüber der KV Berlin die Leistung nach § 5 Abs. 1 ab.
- (3) Hinsichtlich der Zahlungsregeln und -fristen sowie der Zinsregelungen gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Honorarvertrages.
- (4) Abweichend hiervon werden bis zum Vorliegen der erforderlichen Abrechnungsdaten keine Abschlagszahlungen geleistet.

- (5) Die Leistung nach § 5 Abs. 1 wird nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung quartalsweise gegenüber der AOK Nordost abgerechnet und im Formblatt entsprechend der jeweils gültigen Formblatt-3-Richtlinien ausgewiesen.
- (6) Die Vergütung nach § 5 Abs. 1 wird im Honorarbescheid gesondert ausgewiesen.
- (7) Die KV Berlin ist berechtigt, von der Vergütung die jeweils gültigen, unveränderten Verwaltungskostensätze/Gebühren in Abzug zu bringen.
- (8) Die Vergütung nach § 5 erfolgt durch die AOK Nordost außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und außerhalb mengenbegrenzender Regelungen.

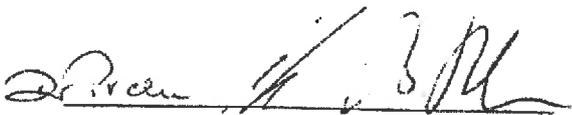
§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Die Vereinbarung kann von der AOK Nordost oder der KV Berlin schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (2) Sollten gesetzliche Veränderungen, aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine gerichtliche Verfügung dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen und damit die Durchführung der oben beschriebenen Maßnahmen nicht länger erlauben oder außergewöhnliche wirtschaftliche Marktgegebenheiten die Fortführung der Vereinbarung unmöglich machen, steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung der Vereinbarung zu.

Berlin, den 06.02.2013

Potsdam, den 31.1.2013



**Kassenärztliche Vereinigung
Berlin
Der Vorstand**

**AOK Nordost -
Die Gesundheitskasse**

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse



Besonders wirtschaftliche Blutzuckerteststreifen
gültig für KV-Bezirk Berlin

Seite 1 von 1

gemäß der Vereinbarung zur Förderung der wirtschaftlicheren Verordnung von
Blutzuckerteststreifen zwischen der KV Berlin und der AOK Nordost

Hinweise zur Verordnung:

Die Verordnung erfolgt unter Angabe des Teststreifennamens und Angabe der Anzahl von
50-Stück Packungen. Die Verordnung sollte bei einer dauerhaften Versorgung in der Regel dem
Quartalsbedarf entsprechen.

Einlösen der Rezepte

Die Rezepte können durch die Patienten bei allen Apotheken, Versandapotheken und
Hilfsmittelleistungserbringern, die Blutzuckerteststreifen anbieten (Sanitätshäuser,
Diabetesläden, Diabetes-Versandhandel usw.), eingelöst werden.

Aktualisierung

Diese Liste wird laufend aktualisiert. Der jeweils aktuelle Stand ist im Internet abrufbar unter:
www.aok-gesundheitspartner.de/nordost/arzneimittel/blutzuckerteststreifen
und der Internetseite der KV-Berlin

Stand xx.xx.xxxx

Teststreifenname (alphabetisch sortiert)	Hersteller
Teststreifen 1	Hersteller 1
Teststreifen 2	Hersteller 2
Teststreifen 3	Hersteller 3
...	...